

Kanalanschlussgebühren der Firma RZB

In der Fußnote 73 habe ich in groben Zügen die Gründe genannt, welche mich am 19.11.1971 zu meiner Entscheidung über die Kanalanschlussgebühren der Firma Rudolf Zimmermann bewogen. Ich will sie hier noch einmal etwas ausführlicher schildern.

Am 5.11.1959, als Peter Habermann als Gaustadter Bürgermeister fungierte (1952-60), kam zwischen der Stadtgemeinde Bamberg und der Gemeinde Gaustadt wegen der Erschließung der „Eiderwiesen“ folgende Vereinbarung zustande:

1. Die Gemeinde Gaustadt ist damit einverstanden, daß für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebäude, die an die Hafenkilisation angeschlossen werden, von der Stadtgemeinde Bamberg Gebühren für die Benutzung der städt. Kanilisation nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung ... unmittelbar von den Beteiligten erhoben werden.
2. Die Gemeinde Gaustadt verzichtet darauf, eine bestehende oder noch zu erlassende Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kanäle in Gaustadt auf dieses Gebiet auszuweiten und ist bereit, die dort ansäßig werdenden Betriebe von Gebühren jeder Art für ... Kanilisation freizustellen.
3. Die Gemeinde Gaustadt ist damit einverstanden, daß die Stadt Bamberg mit den in Betracht kommenden Besitzern der vorbezeichneten Anlagen privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich dieser Gebühren abschließt.

In meiner Bürgermeisterzeit (1966-72) bekräftigte der Gemeinderat am 25.4.1968 diese Abmachung mit nachstehendem Beschluss: „Bezüglich der Versorgung des Industriegebietes ‚Eiderwiesen‘ mit Kanilisation steht der Gemeinderat zu der zwischen der Stadt Bamberg und der Gemeinde Gaustadt geschlossenen vertraglichen Vereinbarung vom 5.11.1959.“

Am 10.10.1968 schloss die Fa. Rudolf Zimmermann eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Bamberg, nach welcher „der Anschluß übergangsweise bis zur Inbetriebnahme des gemeinsamen Sammlers Bamberg/Gaustadt gestattet wird, an den die Schmutzwässer sodann unverzüglich anzuschließen sind.“ Zu zahlen waren 14.740,12 DM.

Nach dem Anschluss des Betriebs an den gemeinsamen Kanal am 27.3.1969 verfügte ich am 19.11.1971, dass entgegen der vom Gemeinderat am 5.11.1959 festgelegten Regelung eine Art freiwillige Unkostenbeteiligung erhoben wird. Zugrunde legen ließ ich die Gebührensätze der Satzung vom 26.6.1963 und nicht die der neueren vom 16.4.1969, da das relevante Ereignis (Anschluss des Kanals) vor dieser Zeit lag. Die Firma hat sich damit einverstanden erklärt und den errechneten Betrag von 33.750 DM am 20.12.1971 bezahlt.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde missbilligte meine Entscheidung und bezichtigte mich am 24.3.1972 eines Dienstvergehens mit der nicht nachvollziehbaren Begründung, dass die Gebühren nach der Satzung vom 16.4.1969 und nicht nach der vom 26.6.1963 hätten berechnet werden müssen und folglich 103.371 DM statt 33.750 DM zu fordern gewesen wären. Auf den Punkt gebracht heißt das, dass für die Beurteilung des Falles der Tag des Bescheid-erlasses und nicht der des Kanalanschlusses maßgeblich gewesen wäre und ich die Gemeinde um 69.621 DM geschädigt hätte. Der Gemeinderatsbeschluss vom 5.11.1959 wurde völlig außer Acht gelassen.

Mein Stellvertreter Peter Montag hat am 18.5.1972 den Bescheid vom 19.11.1971 aufgehoben, weil er „mit den einschlägigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren ist“. Dem Unternehmen teilte er mit, dass die bezahlten 33.750 DM „als Vorauszahlung für die noch festzusetzenden Kanalanschlußgebühren verrechnet“ werden. Gegen diesen Bescheid legte der Betrieb Widerspruch ein, über den in der Sache nicht mehr entschieden wurde.

Die Stadt Bamberg erließ „nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der ehemaligen Gemeinde Gaustadt vom 16.04.1969“ am 21.11.1974 einen neuen Bescheid, der sich auf „94.242,92 DM [!], abzüglich der Vorausleistung an die ehemalige Gemeinde Gaustadt von 33.750 DM = 60.492,92 DM, abzüglich der an die Stadt entrichteten Kanalanschlussgebühr für den übergangsweisen Erstanschluss von 14.740,12 DM = 45.752,80 DM“ belief. Die Firma erhob am 17.12.1974 dagegen Widerspruch.

Am 16.12.1976 beschloss der Bamberger Stadtrat, dass „aus der mit Bescheid der Stadt Bamberg vom 21.11.1974 geltend gemachten Gebührenforderung 45.752,80 DM erlassen“ werden. Begründet wurde die Entscheidung „vor allem mit der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen RZB und der Stadt Bamberg vom 30.08./10.10.1968, mit der das im ehemaligen Hoheitsgebiet der Gemeinde Gaustadt liegende Werksgebäude an den Schmutzwasserkanal der Stadt Bamberg angeschlossen wurde, mit den Ausführungen im Beschluss des Strafsenates beim OLG Bamberg vom 09.12.1975¹ und der Härteklausel nach § 33 Abs. 5 EWS der ehemaligen Gemeinde Gaustadt mit dem Hinweis, RZB ähnlich wie die ERBA AG zu behandeln; vgl. Stadtratsbeschluss vom 15.11.1973 für die ERBA AG.“ Die Firma RZB nahm hierauf am 12.1.1977 den Widerspruch zurück; das Verfahren wurde im „gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen“. Die Stadt Bamberg ist mit ihrem Bescheid vom 21.11.1974 auf die Nase gefallen; ihre Aktion war für die Katz. Die Blamage hätte sie sich ersparen können, wenn sie selber was gedacht und nicht die abwegige Auffassung des Landratsamtes übernommen hätte.

© *Andreas Sebastian Stenglein*, 7. Mai 2012.

¹ Das Landgericht hat die Auffassung des Landratsamtes nicht akzeptiert und den Antrag auf Zulassung der Anklage der Staatsanwaltschaft am 11.10.1974 abgelehnt. Die am 31.10.1974 eingelegte Beschwerde ist vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg am 9.12.1975 zurückgewiesen worden.